

Satzung

des

Vereins der Jäger des Dillkreises e.V.

- in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Verein der Jäger des Dillkreises e.V. (nachfolgend Dillkreisjäger genannt).
Der Verein ist Mitglied des Landesjagdverbandes Hessen e.V. (LJV).
Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundeverband e.V. (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzungen und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Herborn.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder im Jagd-, Natur-, Landschafts-, Forst-, Umwelt- und Tierschutzrecht sowie Unterstützung bei der praktischen Realisierung der einzelnen Gesetzaufgaben durch Veranstaltungen,
 - Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die dem Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutz dienen,
 - die Erhaltung, Sicherstellung und Wiederherstellung der Lebensgrundlagen unter Beachtung der Landeskultur und einer verträglichen Land- und Forstwirtschaft für die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu gewährleisten, um so einen artenreichen und gesunden Wildbestand auf der Grundlage der Vorgaben des Jagd-, Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzrechtes zu erhalten,

- Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, des jagdlichen Schrifttums und der Jagdkultur,
- insbesondere die Ausbildung von Bewerbern zur Teilnahme an einer Jägerprüfung zu ermöglichen, zu planen und durchzuführen und diese in allen Fachgebieten sowohl in Theorie, als auch in Praxis auf die Jägerprüfung vorzubereiten. Der Vorstand ist berechtigt, näheres in einer Lehrgangsordnung zu bestimmen,
- die Mitglieder des Vereins im Rahmen der Hundeführerausbildung in die Lage zu versetzen, unter sachkundiger Anleitung ihre Hunde in allen erforderlichen Prüfungsbereichen auszubilden und in einer Verbands-, Vereins- oder Brauchbarkeitsprüfung zu führen. Der Vorstand ist berechtigt, näheres in einer Lehrgangsordnung zu bestimmen,
- Vertretung der Vereinsinteressen in den einzelnen Rechtsgebieten gegenüber den verantwortlichen Ämtern, Gebietskörperschaften und Trägern öffentlicher Belange,
- Öffentlichkeitsarbeit.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel und erworbenen Spenden des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins der Dillkreisjäger fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Vergütungen für die Vereinstätigkeit
1. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 2. An Vorstandsmitglieder und vom Vorstand berufene Beauftragte kann unter Berücksichtigung der Finanzplanung und Haushaltslage für die Ausübung ihres Amtes eine pauschale Aufwandsentschädigung, die gegenüber dem tatsächlichen Aufwand angemessen ist, gezahlt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet im Falle von Vorstandsmitgliedern die Mitgliederversammlung, im Übrigen der Vorstand.
 3. Im Übrigen haben diese und die weiteren für den Verein ehrenamtlich Tätigen einen Aufwandsersatzanspruch für solche nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Reisekosten (*hier findet das Reisekostenrecht des Landes Hessen für den öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass Fahrtkosten bis zur Höhe des steuerrechtlich zulässigen Erstattungsbetrages gezahlt werden*) sowie Porto, Telefon, Kosten der „Neuen Medien“ usw.
 4. Der Anspruch auf Aufwandsersatz nach 3. kann in angemessenem Umfang pauschal abgegolten werden, soweit diese Aufwendungen tatsächlich entstanden sind und entsprechende Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Die pauschale Abgeltung darf den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen.
 5. Im Rahmen der genehmigten Vereinszwecke und –aufgaben für den Verein tätigen Lehr- und Ausbildungskräften kann unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften ein angemessenes Honorar gezahlt werden, das sich in seiner Höhe an den Honoraren vergleichbarer Kreisvereine orientiert und in der Ausbildungsordnung festgelegt wird.
 6. Weitere Einzelheiten können in der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung festgeschrieben und geändert werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Zweitmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Außerordentliche Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder im Kreisjagdverein können alle natürlichen Personen werden.
- (3) Zweitmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die bereits ordentliches Mitglied in einem Jagdverein sind und bleiben, der dem Landesjagdverband Hessen angeschlossen ist.
- (4) Langjährige Vereinsmitglieder, die sich um die Vereinsziele verdient gemacht haben und Vereinsmitglieder, die sich um die Vereinsziele und -aufgaben besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts und sonstige Personenvereinigungen können außerordentliche Mitglieder im Verein der Dillkreisjäger werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrags, der gegenüber dem Vorstand zu stellen ist.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, die abschließend entscheidet.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Kreisjagdverein endet
 - durch Tod des Mitglieds
 - durch Austritt
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss

- im Falle der Zweitmitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Jagdverein, der die Erstmitgliedschaft führt.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
 - (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit den festgesetzten Gebühren, Umlagen oder Beiträgen gem. § 6 dieser Satzung trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Über die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Der Beschluss kann frühestens drei Monate nach Zugang der zweiten Mahnung vollzogen werden.
 - (4) Ein Mitglied kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerks sowie bei groben Verletzungen im Verhalten gegenüber anderen Jägern und dem Ansehen der Jägerschaft im Sinne der jeweils gültigen Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Hessen e.V., die Bestandteil dieser Satzung ist, nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Kreisjagdverein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft im Kreisjagdverein.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Aufnahme- und Benutzungsgebühren, Sonderumlagen

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Im Falle der erstmaligen Begründung der Mitgliedschaft im Kreisjagdverein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Aufnahmegebühr kann nach Unterbrechung der Mitgliedschaft erneut fällig werden.
- (3) Zur Finanzierung von Neuanschaffungen, zur Bildung von Vereinsvermögen und zur Überbrückung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Kreisjagdvereins können Sonderumlagen erhoben werden.
- (4) Für die Benutzung von Vereinseinrichtungen können Benutzungsgebühren erhoben werden.
- (5) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Erhebung und die Höhe der Aufnahme- und Benutzungsgebühren sowie von Sonderumlagen und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (6) Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Sonderumlagen befreit werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass an Stelle von Sonderumlagen Arbeitsleistungen erbracht werden können.
- (8) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Sonderumlagen ganz oder teilweise stunden. Mitglieder ab dem 75. Lebensjahr, die keinen Jagdschein mehr lösen bzw. im laufenden Geschäftsjahr den Jagdschein nicht verlängern, können auf Antrag von den Mitgliedsbeiträgen freigestellt werden.
- (9) Die näheren Einzelheiten regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins im Sinne von § 3 sind berechtigt,
 - die Einrichtungen des Vereins der Dillkreisjäger in Anspruch zu nehmen und zu benutzen,
 - mit Stimmrecht an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - rechtzeitig Anträge zu den Mitgliederversammlungen einzubringen und an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins der Dillkreisjäger teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder des Vereins der Dillkreisjäger im Sinne von § 3 sind verpflichtet,
 - die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsgremien sowie die für die Einrichtungen des Vereins erlassenen Benutzungsordnungen anzuerkennen und zu beachten,
 - die Satzungen und Ordnungen des JGHV sind der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen und zu beachten
 - an der Verwirklichung der Zielsetzungen des Vereins nach besten Kräften mitzuarbeiten und
 - die von der Mitgliederversammlung gemäß § 6 festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen zu entrichten.

§ 8

Ehrungen

Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verdienten Vereinsmitgliedern und sonstigen natürlichen und juristischen Personen Ehrungen in Form von Ehrenbezeichnungen und Auszeichnungen zu teil werden lassen. Die näheren Einzelheiten regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Ehrenordnung.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Kreisjagdvereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Beirat.

§ 10

Mitgliederversammlung

- Zusammensetzung, Aufgaben und Beschlüsse -

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen, den außerordentlichen, den Zweitmitgliedern und den Ehrenmitgliedern zusammen.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, nach Möglichkeit in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens 20 % der Mitglieder mit begründetem schriftlichem Antrag verlangen, oder dies das Vereinsinteresse erfordert. Letzteres stellt der Vorstand mit einfacher Mehrheit durch Beschluss fest.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Ort, Zeit und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung mitzuteilen.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung mit Ausnahme von Anträgen zur Satzungsänderung sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand oder der Geschäftsstelle einzureichen.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. Wahl und Abberufung des Vereinsvorstandes
 - b. Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern, deren Aufgabe die Prüfung der Vollständigkeit der Buchungen und des Rechenschaftsberichtes ist.
 - c. Wahl der Beiratsmitglieder gem. § 12 Abs. 3 der Satzung
 - d. Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes
 - e. Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - f. Kenntnisnahme des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - g. Entlastung des Vereinsvorstandes
 - h. Festsetzung der Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen bzw. Beschlussfassung über die oder die Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung
 - i. Beschlussfassung über die Vereinssatzung und die Satzungsänderungen

- j. Beschlussfassung über Ehrungen bzw. Beschlussfassung über die oder die Änderung der Ehrenordnung
- k. Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Streichung von der Mitgliederliste und den Ausschluss aus dem Verein der Dillkreisjäger
- l. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- m. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit.

(7) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Beschlüsse und Wahlen bedürfen für ihre Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen der 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Wahlen sind grundsätzlich offen sofern dem kein Mitglied widerspricht. Bei Wahlen ist auf Antrag eine Abstimmung über mehrere zur Wahl stehende Kandidaten in einem Wahlgang dann möglich, wenn niemand widerspricht –En-bloc-Abstimmung-.

§ 11

Vereinsvorstand

- Zusammensetzung, Aufgaben und Beschlüsse -

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- dem/der ersten Vorsitzenden
- bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/-in
- dem/der Schatzmeister/-in

Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche, jagdscheinfähige Vereinsmitglieder gewählt werden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste oder einer/eine der stellvertretenden Vorsitzende(n), gemeinsam vertreten.

(3) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre.

(4) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, führt die Mitgliederversammlung für die Restamtsperiode Ergänzungswahlen durch.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Aufstellung eines Haushaltsplanes, Erstellung der Buchführung und der Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr Der Vorstand ist berechtigt nach eigenem Ermessen in den

- buchhalterischen und steuerlichen Fragen eine Steuerberatungskanzlei einzuschalten und dieser Aufgaben zu übertragen.
- Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung bzw. Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich von dem/der Ersten Vorsitzenden oder einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Frist zwischen Einladung und Sitzungstag soll 1 Woche betragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters / der Sitzungsleiterin.
- (7) Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Vertretungsreihenfolge bestimmt der Vereinsvorstand.
- (8) In dringenden Fällen kann sich der Vorstand zur Herbeiführung eines Beschlusses des Umlaufverfahrens bedienen.
- (9) Der Vereinsvorstand zieht im Bedarfsfall die Mitglieder des Beirates (§ 12) zu seinen Sitzungen hinzu. Die Beiratsmitglieder haben dann Stimmrecht.
- (10) Bei entsprechender Notwendigkeit kann der Vorstand weitere sachkundige Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Beirat

- Zusammensetzung und Aufgaben -

- (1) Zur fachlichen Beratung und Abstimmung der Arbeit des Vereins wird ein Beirat gebildet.
Dem Beirat gehören
- Mitglieder Kraft Amtes und
 - Mitglieder, die durch die Mitgliederversammlung dazu gewählt wurden an.
- (2) Beiratsmitglieder Kraft Amtes sind unter der Voraussetzung ihrer Mitgliedschaft im Verein
- der Kreisjagdberater im Lahn-Dill-Kreis, der für den ehemaligen Dillkreis bestellt wurde,
 - die Vorsitzenden und Sachkundigen der Hegegemeinschaften im Bereich des alten Dillkreises
- (3) Durch die Mitgliederversammlung werden für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes folgende Beiratsmitglieder gewählt:
- Sachkundige/r für das Schießwesen
 - Sachkundige/r für das Hundewesen

- Sachkundige/r für das Jagdhornblasen
- Sachkundige/r für den Natur- und Umweltschutz
- Sachkundige/r für Öffentlichkeitsarbeit
- Sachkundige/r für Revier- und Lebensraumgestaltung
- Jungjägerausbildungsleiter (für die Auszubildenden und Ausbilder)

(4) Scheidet ein gewähltes Beiratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus kann der Vorstand eine qualifizierte Ersatzperson für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch berufen.

§ 13

Geschäftsstelle, Ehrenamtspauschale

- (1) Zur Erledigung der laufenden Vereinsarbeit kann der Vereinsvorstand eine Geschäftsstelle einrichten oder durch freihändige Vergabe Dritte mit der Wahrnehmung dieser Tätigkeit beauftragen. Für die Sicherstellung des laufenden Betriebs einer vereinseigenen Geschäftsstelle kann vom Vorstand eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer und eine stellvertretende Geschäftsführerin/ein stellvertretender Geschäftsführer berufen werden. Näheres regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.
- (2) Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen. Weitere Einzelheiten legt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung fest.

§ 14

Niederschriften

- (1) Von den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind von dem/der Schriftführer/-in und dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen und bei den Akten des Kreisjagdvereins aufzubewahren.
- (2) Aus den Niederschriften muss mindestens ersichtlich sein:
 - Ort und Zeit der Versammlung oder Sitzung
 - Tagesordnung
 - Namen der Anwesenden
 - gefasste Beschlüsse und durchgeführte Wahlen mit Abstimmungs- bzw. Wahlergebnis.

§ 15

Ehrengericht

Zur Verfolgung und Ahndung von vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes, über die Ausübung der Jagd und

zur Erhaltung des Waidwerks sowie von gröblichen Verletzungen im Verhalten gegenüber anderen Jägern und gegenüber dem Ansehen der Jägerschaft (Pflichtwidrigkeiten) ist die jeweils gültige Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Hessen e.V. verbindlich.

§ 16

Datenschutzerklärung

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des/der ersten und zweiten Vorsitzenden, des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Als Mitglied des Landesjagdverbandes Hessen e.V., Am Römerkastell 9, 61231 Bad Nauheim, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter, Adresse, E-Mail-Adresse und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettbewerben meldet der Verein Ergebnisse an den Verband.
- (3) Der Verein informiert die Tagespresse und die Fachpresse sowie weitere Medien über vereinseigene Ergebnisse und Ereignisse von besonderer Bedeutung. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Landesjagdverband Hessen e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.
- (4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse in geeigneter Weise bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

- (5) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 17

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den Landesjagdverband Hessen e.V. (LJV) über und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.03.2013 angenommene und in der Mitgliederversammlung am 16.11.2017 geänderte Satzung tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Herborn (Hessen), den

.....
- Erster Vorsitzender und
Versammlungsleiter -

.....
- Schriftführer -